

Hof in Stiftung einbringen?

2

Helmut Stahl überlegt, sein Vermögen in eine Stiftung einzubringen. Rechtsanwalt Dr. Jobst-Ulrich Lange kommentiert den Erbrechtsfall.



Gepflegte Hofanlage im lippischen Donop

Foto: Schütte

Nach dem Tod von Irmgard Stahl ist ihr Mann Helmut nach dem Testament Alleinerbe des Vermögens seiner Ehefrau geworden. Den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern steht aber in jedem Falle der Pflichtteil am Vermögen der Mutter zu. Dagegen kann sich der Witwer nicht wehren.

„Strafklausel“

Die Eheleute Stahl hätten bei der Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments die Kinder nur dadurch zur Zurückhaltung bezüglich des Pflichtteils nach dem Tode des Erstversterbenden bewegen können, wenn sie verfügt hätten, dass diejenigen Kinder, die den Pflichtteil nach dem Tode des Erstversterbenden verlangen, auch nach dem Tode des Letztversterbenden nur noch den Pflichtteil erhalten („Pflichtteilsstrafklausel“). Stahls Möglichkeiten, über sein Vermögen und das ererbte Vermögen seiner Frau zu verfügen, sind zunächst einmal durch das gemeinschaftliche Testament eingeschränkt. In dem Testament könnten die Eheleute festgelegt haben, wer nach dem Tode des Letztversterbenden dessen gesamtes Vermögen erhält. Abhängig davon, was die Eheleute konkret vereinbart und nach dem Tode des Letztversterbenden im Ehegattentestament verfügt haben, kann Stahl frei über sein gesamtes Vermögen verfügen. Nachfolgend unterstellen wir, dass der Landwirt sein Vermögen in eine Stiftung einbringen könnte.

Stiftungszweck

Einer Stiftung eilt der Ruf voraus, große Vermögen zu privaten

Zwecken auf Dauer gegen die Zufälligkeiten der Erbfolge und dem Zugriff des Fiskus zu entziehen. In der Praxis dient aber die weit überwiegende Zahl der errichteten Stiftungen gemeinnützigen Zwecken, das heißt die Erträge dienen ausschließlich oder zumindest zum überwiegenden Teil gemeinnützigen Zwecken. Die Erträge der Stiftung können aber auch privatnützigen Zwecken dienen; dies ist etwa bei einer Familienstiftung der Fall. Eine Stiftung ist eine Einrichtung, die einen vom Stifter bestimmten Zweck mit Hilfe eines dazu gewidmeten Vermögens dauernd fördern soll. Eine Stiftung entsteht durch ein Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde.

Stiftungsgeschäft

Das Stiftungsgeschäft muss zunächst die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu widmen. Darüber hinaus muss das Stiftungsgeschäft eine Satzung enthalten.

Die Stiftung kann zu Lebzeiten des Stifters – häufigster Fall in der Praxis – oder durch letztwillige Verfügung (Testament/Erbvertrag) verfügt werden. Soll eine Stiftung durch eine letztwillige Verfügung errichtet werden, muss bereits etwa das Testament die wesentlichen Angaben zur Stiftung enthalten, also auch die Teile der Satzung.

In der Satzung ist der Zweck zu definieren. Damit wird festgelegt, was mit den Mitteln der Stiftung getan werden soll. Die Stiftung kann mehrere Zwecke haben,

sie kann auf die Unterstützung von Angehörigen der Familie oder die Fortführung eines Unternehmens als Familienunternehmen ausgerichtet sein. Eine Familienstiftung kann gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts verfolgen (§§ 52, 53 AO). In den bestimmten Grenzen kann eine Familienstiftung auch Familienmitglieder begünstigen.

Ferner wird in der Satzung die Organisationsverfassung festgelegt. Eine Stiftung muss einen Vorstand haben, der für die Geschäftsführung und die rechtliche Vertretung der Stiftung verantwortlich ist. Dieser Vorstand beschließt, wie die Erträge der Stiftung zu verwenden sind.

Dem Stifter steht es frei, neben dem Vorstand weitere Organe zur Beratung oder Kontrolle vorzusehen und deren Rechte und Befugnisse festzulegen. So kann der Stifter zum Beispiel vorsehen, dass Familienangehörige bei Entscheidungen ein Vetorecht oder ein größeres Stimmgewicht haben.

Insbesondere bei Familienstiftungen hat der Stifter in der Satzung auch die Rechtsstellung der „Destinatäre“, der begünstigten Familienangehörigen, zu berücksichtigen und auszugestalten. Zu bedenken ist dabei auch, dass im Laufe der Zeit über Generationen hinweg der Kreis der begünstigten Familienangehörigen (Familienstämme) mehr und mehr verzweigt oder einzelne „Familienstämme“ aussterben können.

Das Gesetz schreibt bei der Errichtung einer Stiftung keinen Mindestbetrag vor wie etwa bei einer GmbH oder Ak-

tiengesellschaft. Allerdings achtet die Anerkennungsbehörde darauf, dass das Vermögen und die Erträge zur Erreichung des Stiftungszwecks ausreichen: Oft fordert die Behörde eine Mindestausstattung von 25 000 bis 50 000 €. In der Praxis dürfte ein Stiftungsvermögen von weniger als 500 000 € oftmals nicht ausreichen und sinnvoll zur Ausstattung des Stiftungsvermögens sein.

Anerkennung

Eine rechtsfähige Stiftung entsteht nur, wenn sie von der Landesbehörde anerkannt wird; in Nordrhein-Westfalen ist die jeweilige Bezirksregierung zuständig. Sie prüft, ob das Stiftungsgeschäft den gesetzlichen Anforderungen genügt, die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszwecks gesichert ist und der Stiftungszweck das Allgemeinwohl nicht gefährdet.

Ist eine Stiftung durch die Behörde anerkannt, ist der Stifter – im Falle lebzeitiger Errichtung – verpflichtet, das zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen.

Die Stiftung unterliegt dann der laufenden (Rechts-)Aufsicht der Stiftungsbehörde. Durch das Einbringen des Vermögens in eine Stiftung verliert der „Stifter“ seine Verfügungsbefugnis über das gewidmete Vermögen.

Finanzamt, Steuern

Bei einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Stiftung können Befreiungen von der Erb- und Schenkungsteuer greifen (§ 13 Abs. 1 Nr. 16, 17 ErbStG), so dass die Stiftung selbst keine Erb- und Schenkungsteuer zahlen muss. Der Stifter allerdings muss beachten, dass im Falle der Übertragung von Betriebsvermögen eine Entnahme vorliegen kann, die von ihm zu versteuern ist: Allerdings gelten bei einer Stiftung auch Sonderregeln, nach denen die Stiftung das Wirtschaftsgut mit dem Buchwert fortführen kann (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 ErbStG), wenn auf Seiten des Stifters die Zuwendung des Stiftungsvermögens als Sonderausgabe nach § 10b Abs. 1 S. 1 oder 3 ErbStG abzugsfähig ist.

Bei privatnützigen Stiftungen, etwa einer Familienstiftung, sind ebenfalls steuerrechtliche Folgen zu beachten, insbesondere bei der Übertragung von Betriebsvermögen. Der Gesamtsteuerwert der Zuwendung umfasst auch den nach § 12 Abs. 5 ErbStG ermittelten Reinertrag bzw. den nach § 97 Abs. 1 BewG ermittelten Anteilsteuerwert. Führt die Stiftung das Unternehmen des Stifters fort, kann sie den Betriebsvermögensfreibetrag – zurzeit maximal 225 000 € – unter den Voraussetzungen des § 13 a ErbStG in Anspruch nehmen.



Unser Autor:
Dr. Jobst-Ulrich Lange

*) Name von der Redaktion geändert

Stiftung kaum geeignet

Unser Fazit und Ratschläge zum Erbrechtsfall des Helmut Stahl

Nach der Errichtung einer Familienstiftung unterliegt diese privatnützige Stiftung als juristische Person unbeschränkt der Körperschaftsteuer, eventuell auch der Gewerbe- und Umsatzsteuer sowie Grundsteuer.

Erhalten Familienangehörige Zuwendungen, so erfolgen diese unentgeltlich: Dennoch lösen diese Zuwendungen keine Schenkungsteuer aus. Sie unterliegen vielmehr dem Halbeinkünfteverfahren, das heißt diese Einkünfte sind zur Hälfte einkommensteuerpflichtig.

Darüber ist zu beachten, dass gerade im Falle einer Familienstiftung bei Zuwendungen an Familienangehörige diese Erbschaft- und Schenkungsteuer in Form der Erbschaftsteuer auslösen kann.

An dieser Stelle ein kurzes Fazit: Vor und nach der Errichtung einer Stiftung sind bei allen Beteiligten, also dem Stifter, der Stiftung und den begünstigten Familienangehörigen, die steuerrechtlichen Folgen zu beachten. Ein Steuerberater sollte die Auswirkungen unbedingt vor der Entscheidung, eine Stiftung zu errichten, prüfen.

Andere Erbfolge?

Allgemein dies vorweg: Durch die Errichtung einer Stiftung wird das Pflichtteilsrecht der Kinder nicht ausgeschlossen. Der Stifter erreicht zu Lebzeiten, dass das Vermögen der Stiftung bei seinem Tode nicht mehr zum Nachlass gehört. Zum Zeitpunkt des Erbfalls gehört zum Nachlass nur das Vermögen, das dem Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes gehört. Die-

1 Bevor Helmut Stahl sein gesamtes Vermögen oder Teile davon in eine Stiftung einbringt, sollte er sich umfassend rechtlich und steuerlich beraten lassen. Eine Stiftung lässt zwar viele gestalterische Möglichkeiten zu. Allerdings kann der Erblasser damit im Regelfall kaum seine „undankbaren“ Kinder abstrafen. Sie können, falls der Erblasser stirbt, Pflichtteilsergänzungsansprüche bis zehn Jahre nach Einbringung des Vermögens in die Stiftung geltend machen.

2 Stahl könnte seine Erbfolge auch per Testament, einen Erbvertrag oder Übergabevertrag (zu Lebzeiten) regeln. Bei diesen üblichen Instrumenten dürften die Kosten wesentlich niedriger ausfallen. Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb in eine Stiftung übertragen, werden die Gerichts-, Anwalts- und Notarkosten auf der Grundlage des Verkehrswertes des Stiftungsvermögens berechnet. Bei einer üblichen Übertragung oder Vererbung des Hofes per Testament

ses verbliebene Vermögen kann er vererben oder Pflichtteilsberechtigte können ihren Anspruch nur gegen den vorhandenen Nachlass richten. Da aber regelmäßig davon auszugehen ist, dass das Nachlassvermögen einen geringeren Wert als das Stiftungsvermögen hat, können die Pflichtteilsberechtigten und gegebenenfalls auch die

werden die Kosten nach dem vierfachen Einheitswert berechnet.

3 Auch von einer Illusion sollte sich Stahl verabschieden. Er kann zwar zu Lebzeiten bestimmen, welche Ziele seine Stiftung verfolgen soll. Doch wie sich die Dinge nach seinem Tod entwickeln, darauf hat der Stiftungsgründer (Erblasser) keinen Einfluss mehr. Stahl kann also nicht sicherstellen, dass etwa ein Enkel den Hof in seinem Sinne erhält und ausbaut. Wird eine Stiftung durch mehrere Personen verwaltet, dies ist heute oft der Fall, besteht vielmehr die Gefahr, dass sich die Beteiligten gegenseitig blockieren.

4 Könnte Helmut Stahl seine Probleme anders (besser) lösen? Nun, solange seine Gesundheit mitspielt, könnte er zunächst einmal abwarten, wie sich die Dinge entwickeln. Macht ein Enkel zum Beispiel eine landwirtschaftliche Ausbildung, könnte er diesen im Testament oder Erbvertrag immer noch als Erben einsetzen. As

Erben wegen der unentgeltlichen Übertragung des Vermögens an die Stiftung einen Pflichtteilsergänzungsanspruch haben: Dieser bezieht dann das Stiftungsvermögen mit ein, wenn die Übertragung des Vermögens auf die Stiftung innerhalb von zehn Jahren vor dem Tode des Erblassers erfolgte. Ein Pflichtteilsergänzungsan-

spruch richtet sich grundsätzlich gegen den Erben, auch wenn dieser selbst nicht Empfänger der Schenkung war. Allerdings kann ein Erbe dem Pflichtteilsergänzungsanspruch entgegenhalten, dass ihm als Erbe zumindest soviel verbleiben muss, was ihm als Pflichtteilsberechtigtem zustehen würde, und zwar vom Nachlass unter Einschluss des Pflichtteilsergänzungsanspruchs (§ 2328 BGB).

Gegen Stiftung

Soweit der Pflichtteilsberechtigte seinen Anspruch nicht vom Erben bekommen kann, kann er seinen (restlichen) Anspruch gegen den Beschenkten, hier die Stiftung, geltend machen (vgl. § 2329 BGB), auch wenn dies in der veröffentlichten Rechtsprechung und Literatur nicht diskutiert wird. Dass eine bestehende Stiftung durch eine spätere unentgeltliche Zuwendung eines Dritten eine Beschenkte im Sinne des § 2329 BGB sein kann, hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits bejaht.

Der Fall: Eine Erbin hatte ihre Pflichtteilsergänzungsansprüche wegen lebzeitiger Schenkungen ihres Vaters zum Wiederaufbau der Dresdner Frauenkirche gegen die Stiftung geltend gemacht und Recht bekommen (Az. IV ZR 249/02).

Fazit: Mit einer Stiftung kann man grundsätzlich nicht verhindern, dass Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen das Stiftungsvermögen geltend gemacht werden können. □